

Frau
Nina Tavakkoli
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat WS 24, Umwelt- und Klimaangelegenheiten in der
Seeschifffahrt, BSH
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Martin Kröger

Verband
Deutscher
Reeder

Burchardstr. 24
20095 Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen von Hongkong von 2009 über
das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen
Ihr Zeichen: WS24/6241.2/15-2.**

Hamburg,
12.06.2018

Kroeger@
reederverband.de
Durchwahl -220

Sehr geehrte Frau Tavakkoli,

wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Hongkong-Übereinkommen) und die uns aufgrund Ihres Schreibens vom 25. Mai 2018 gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Vertragsgesetz zur Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens.

Die Schifffahrtsindustrie setzt sich proaktiv bereits seit 2009 für eine zügige Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens durch möglichst viele Staaten mit dem Ziel eines baldigen Inkrafttretens ein und wendet dessen Grundregeln auf freiwilliger Basis über eigene Leitlinien - die sogenannten „Guidelines on Transitional Measures for Shipowners Selling Ships for Recycling“ - bereits seit geraumer Zeit an.

Wir haben den uns übersandten Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund geprüft und gelangen zu dem Ergebnis, dass er ein Kontroll- und Durchsetzungsniveau gewährleistet, welches wirkungsvoll hohe Umwelt- und Sicherheitsstandards beim internationalen Recycling von Schiffen sicherstellt. Wir begrüßen den Gesetzentwurf und die damit mögliche zügige Ratifikation des Hongkong-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland daher ausdrücklich.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass auf europäischer Ebene die Verordnung Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen gilt, die Vorschriften enthält, welche teilweise über die Anforderungen des Hongkong-Übereinkommens hinausgehen bzw. davon abweichen. Dies betrifft insbesondere die auf einer europäischen Liste geführten Abwrackeinrichtungen, auf denen ein Recycling von Schiffen unter EU-Flaggen erlaubt ist. Diese Liste enthält noch nicht annähernd die Kapazität geeigneter Abwrackeinrichtungen, welche für ein Recycling der relevanten EU-Tonnage Flotten notwendig ist.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass Art. 30 Abs 2 der EU-Verordnung Nr. 1257/2013 vorsieht, dass die Europäische Kommission spätestens 18 Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hongkong-Übereinkommens die EU-Verordnung überprüft.

Bei dieser Überprüfung soll der Aufnahme von Abwrackeinrichtungen, die gemäß dem Hongkong-Übereinkommen zugelassen wurden, in die europäische Liste Rechnung getragen werden. Sobald die Bundesrepublik Deutschland das Hongkong-Übereinkommen ratifiziert hat, halten wir es somit für dringend erforderlich, dass sich die Bundesrepublik gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzt, dass alle nach dem Hongkong-Übereinkommen zugelassenen Abwrackeinrichtungen auch auf der europäischen Liste der Verordnung Nr. 1257/2013 geführt werden und somit auch für Schiffe unter EU-Flaggen nutzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kröger